

Anträge

Inhaltsverzeichnis

S - Satzungsändernde Anträge

Antragsnummer	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
S01	Landessatzung: Name der Partei und gendergerechte Sprache Christoph Timann	2
S02	Landessatzung: Mitgliedschaft Christoph Timann	3
S03	Landessatzung: Zusammenschlüsse Christoph Timann	4
S04	Landessatzung: Zustimmungsquorum beim Mitgliederentscheid Christoph Timann	6
S05	Landessatzung: Präzisierung Bezirksparteitag Christoph Timann	7
S06	Landessatzung: Wahl Parteirat Christoph Timann	9
S07	Landessatzung: Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages Christoph Timann	11
S08	Landessatzung: Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages Christoph Timann	13
S09	Antragsrecht von Landesparteitagsdelegierten stärken Luzian Massarrat	14

Antrag S01: Landessatzung: Name der Partei und genderechte Sprache

Laufende Nummer: 20

Antragsteller*in:	Christoph Timann
Unterstützer*innen:	Leon Carol Gauer, Olga Fritzsche, Rhia Baguley, Sophie Sengpiel
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Der §1 der Landessatzung wird folgendermaßen geändert (Änderungen **fett**):
- 2 §1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- 3 • Der Landesverband Hamburg der Partei **Die Linke** ist ein Gebietsverband der
- 4 Partei **Die Linke** der Bundesrepublik Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet ist
- 5 die Freie und Hansestadt Hamburg.
- 6 • Der Landesverband führt den Namen **Die Linke** Landesverband Hamburg. Die
- 7 Kurzbezeichnung lautet **Die Linke** Hamburg.
- 8 • Der Sitz des Landesverbandes ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- 9
- 10 §9(3) der Landessatzung wird geändert zu:
- 11 Die Bezirksverbände führen den Namen **Die Linke** Bezirksverband [Bezirksname]. **Die**
- 12 **Kurzbezeichnung lautet Die Linke [Bezirksname].**
- 13
- 14 Darüber hinaus wird an allen anderen Stellen der Landessatzung der Name der
- 15 Partei korrigiert von „DIE LINKE“ zu „Die Linke“.
- 16
- 17 Außerdem werden sämtliche Personenbezeichnungen genderneutral formuliert (z.B.
- 18 „Sprecher*innen“).

Begründung

Die Änderung des Parteinamens in der Bundessatzung (von "DIE LINKE" zu "Die Linke") sollten wir nachvollziehen.

Die geschlechtliche Bezeichnung von Personen ist in der Satzung ein bisschen durcheinander und sollte einheitlich genderneutral erfolgen.

Antrag S02: Landessatzung: Mitgliedschaft

Laufende Nummer: 19

Antragsteller*in:	Christoph Timann
Unterstützer*innen:	Olga Fritzsche
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Der §2 der Landessatzung wird folgendermaßen geändert (Änderungen **fett**):

2

3 §2 Mitgliedschaft

- 4 • Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Partei **Die Linke**, das
5 im Landesverband Hamburg eingetragen ist und dort seine Mitgliedsbeiträge
6 entrichtet. **Entsprechend § 2 (6) Bundessatzung ist dafür kein erster**
7 **Wohnsitz im Bundesland Hamburg erforderlich.**
- 8 • Jedes Mitglied des Landesverbandes gehört **entsprechend § 2 (6)**
9 **Bundessatzung einem Kreisverband an. Ist der Kreisverband untergliedert,**
10 **gehört es darüber hinaus dem Ortsverband an, in dem es mit dem ersten**
11 **Wohnsitz gemeldet ist. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Ortsverband als**
12 **dem des ersten Wohnsitzes wird sechs Wochen nach Anmeldung beim**
13 **aufnehmenden Ortsverband wirksam, sofern dieser nicht innerhalb dieser**
14 **Frist widerspricht.** Die sich aus den §§24 und 25 (Aufstellung von
15 Wahlbewerberinnen) ergebenden Rechte können nur am Hauptwohnsitz
16 wahrgenommen werden.
- 17 • Die Rechte und Pflichten der Mitglieder entsprechen grundsätzlich denen
18 nach §4 der Bundessatzung. Das **aktive und passive Wahlrecht** für
19 Delegiertenmandate zum Landesparteitag **kann jedes Mitglied sowohl in seiner**
20 **Gliederung als auch in landesweiten Zusammenschlüssen wahrnehmen. Es ist**
21 **jedoch nicht möglich, mehr als ein Mandat zugleich innezuhaben.**

Begründung

- Vereinfachte Formulierung der Möglichkeit, woanders zu wohnen, durch Bezugnahme auf Bundessatzung
- Die Möglichkeit der Zuordnung zu einem anderen Kreisverband ist durch die Bundessatzung geregelt und ihre Definition daher hier überflüssig. Für Ortsverbände ist sie dagegen nicht in der Bundessatzung geregelt, daher ist die sinngemäße Anwendung hier analog definiert.
- Bisher darf das Wahlrecht (auch das aktive!) nur in einem Zusammenschluss wahrgenommen werden. Das ist unplausibel und unpraktikabel und daher mit dieser Änderung aufgehoben. Dafür ist das passive Wahlrecht verschärft, indem die Möglichkeit, mehrere Mandate zugleich innezuhaben (und im Extremfall kurzfristig über Nachrückende zu entscheiden), gestrichen wird.

Antrag S03: Landessatzung: Zusammenschlüsse

Laufende Nummer: 22

Antragsteller*in:	Christoph Timann
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Der §5 der Landessatzung wird folgendermaßen neu gefasst (Änderungen **fett**):
- 2
- 3 §5 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse
- 4 **1. Innerparteiliche Zusammenschlüsse können gemäß §7 (1) Bundessatzung**
- 5 **gebildet werden. Sie können sich selbständig eine Satzung geben, welche**
- 6 **Bundessatzung und Landessatzung nicht widersprechen darf.**
- 7 **2. Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an.**
- 8 **Landesweit ist ein Zusammenschluss, wenn und solange der Zusammenschluss in**
- 9 **mindestens 3 Bezirksverbänden vertreten ist und mindestens 15 Mitglieder**
- 10 **hat, die auch Parteimitglied in Hamburg sind.**
- 11 **3. Wenn die Voraussetzungen gemäß (2) nicht vollständig erfüllt sind, kann der**
- 12 **Landesvorstand Zusammenschlüsse per Beschluss für bis zu ein Jahr als**
- 13 **landesweit anerkennen. Erneuerungen solcher Beschlüsse sind möglich.**
- 14 **4. Landesweite Zusammenschlüsse tagen mindestens einmal pro Kalenderjahr**
- 15 **parteiöffentlich und wählen mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr in**
- 16 **einer parteiöffentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei**
- 17 **Sprecher*innen, von denen eine Person finanzverantwortlich ist.**
- 18 **5. Landesweite Zusammenschlüsse, die ihre Pflichten gemäß (4) erfüllen, haben**
- 19 **folgende Rechte:**
- 20 a. als Zusammenschluss des Landesverbandes eigenständig nach außen zu
- 21 agieren,
- 22 b. im Landesfinanzplan berücksichtigt zu werden,
- 23 c. im Delegiertenschlüssel für den Landesparteitag berücksichtigt zu
- 24 werden.
- 25 **6. Mit Zustimmung des Landesvorstandes können sich Zusammenschlüsse**
- 26 **Bündnissen, Netzwerken, Dachorganisationen oder Aktionsgemeinschaften**
- 27 **anschließen.**
- 28 **7. Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder**
- 29 **in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze**
- 30 **des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen,**
- 31 **können durch einen Beschluss des Landesparteitags aufgelöst werden.**
- 32 **8. Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz (7) besteht ein**
- 33 **Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.**

Begründung

- Bisher beschließt der Landesvorstand per Abstimmung, dass ein Zusammenschluss landesweit ist, ist aber durch die Satzung verpflichtet, mit Ja zu stimmen. Diese Art der "unfreien" Abstimmung überrascht und irritiert immer wieder und sollte durch einen sinnvolleren Prozess ersetzt werden. Die Möglichkeit eines ausnahmsweisen Beschlusses soll aber bestehen bleiben für den Fall, dass der (gut begründete) Wunsch besteht, dass ein Zusammenschluss trotz Mitgliederschwund weiterhin als "landesweit" gelten soll.
- Die Nichterfüllung der Pflichten führt bisher dazu, dass der Landesvorstand den Status "landesweit" aberkennen kann (streng genommen sogar eigentlich nicht, wenn der Zusammenschluss weiterhin genügend Mitglieder hat), aber nicht muss. Diese Regelung sollte durch einen Mechanismus ersetzt werden, der zu Konsequenzen führt, wenn die Pflichten nicht erfüllt werden.
- Das Fallen unter die Schwelle der Mindest-Mitgliederzahl führt zu keiner Auflösung, aber zu dem ehrlichen Befund, dass eine sehr kleine Gruppe nicht irreführend als "landesweit" gelistet wird. Die Mindestzahl ist höher gesetzt als bisher. Die aktuell geforderten 5 Parteimitglieder entsprechen aktuell weniger als 1/1000 der Mitgliedschaft - das ist nicht angemessen für eine Einheit, die als "landesweit" gelten soll.
- Eine Auflösung aus politischen Gründen ist bisher in der Landessatzung gar nicht definiert (auf Bundesebene obliegt sie dem Parteirat), ist jetzt aber bewusst mit der hohen Hürde eines erforderlichen LPT-Beschlusses definiert.

Antrag S04: Landessatzung: Zustimmungsquorum beim Mitgliederentscheid

Laufende Nummer: 23

Antragsteller*in:	Christoph Timann
Unterstützer*innen:	Sophie Sengpiel
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 §6 (4) der Landessatzung wird folgendermaßen geändert (Änderungen **fett**):
- 2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Landesverband. Der Antrag, über den
- 3 entschieden wird, **ist beschlossen, wenn eine einfache Mehrheit zustimmt und**
- 4 **mindestens ein Achtel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.**

Begründung

Bisherige Formulierung: "Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Landesverband. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt."

Das bisherige "Beteiligungsquorum" führt zu der Möglichkeit eines negativen Stimmgewichts: Es kann passieren, dass Nein-Stimmen paradoxerweise zum Erfolg eines Mitgliederentscheids beitragen (weil ohne sie die Beteiligung von 25% nicht erreicht worden wäre). Durch ein "Zustimmungsquorum" wird dieser mögliche Effekt ausgeschlossen, bei ansonsten gleich bleibenden Voraussetzungen.

Antrag S05: Landessatzung: Präzisierung Bezirksparteitag

Laufende Nummer: 24

Antragsteller*in:	Christoph Timann
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 9 (5) der Landessatzung wird folgendermaßen geändert (Änderungen **fett**):
- 2 Der Bezirksparteitag wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Er kann als
- 3 Delegiertenversammlung durchgeführt werden, **wenn der Bezirksverband in**
- 4 **Ortsverbände untergliedert ist und eine Satzung hat, die die Zusammensetzung und**
- 5 **Wahl des Bezirksparteitages regelt.**
- 6 § 9 (7) der Landessatzung wird gestrichen
- 7 § 9 (11) der Landessatzung wird folgendermaßen geändert (Änderungen **fett**):
- 8 Sofern eine Satzung des Bezirksverbands nicht ausdrücklich etwas anderes
- 9 vorsieht, gilt: **Der Bezirksparteitag** wird auf Beschluss des Bezirksvorstandes
- 10 unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist
- 11 von vier Wochen durch schriftliche Nachricht (per Post oder E-Mail) an die
- 12 Mitglieder einberufen.
- 13 § 9 (12) der Landessatzung wird folgendermaßen geändert (Änderungen **fett**):
- 14 Sofern eine Satzung des Bezirksverbands nicht ausdrücklich etwas anderes
- 15 vorsieht, gilt: Anträge an **den Bezirksparteitag** können bis spätestens zwei
- 16 Wochen vor Beginn beim Bezirksvorstand eingereicht werden. Sie sind spätestens
- 17 zehn Tage vor Beginn der Tagung parteiöffentlich zu publizieren. Dringlichkeits-
- 18 und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern auch
- 19 unmittelbar auf **dem Bezirksparteitag** eingebracht werden.

Begründung

Bisherige Formulierung § 9 (5):

"Der Bezirksparteitag wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Er kann als Delegiertenversammlung durchgeführt werden,

- a. wenn ein Bezirksverband mehr als 300 Mitglieder hat,
- b. wenn er mindestens 3 Basis-, Betriebs-, Berufsgruppen oder nachgeordnete Gebietsverbände hat,
- c. und er eine eigene Satzung hat, die festlegt, dass der Bezirksparteitag als Delegiertenversammlung durchgeführt wird."

Die bisherige Regelung würde nicht funktionieren, da eine angemessene Wahl von Delegierten nur in Gebietsverbänden stattfinden kann (während nicht alle Mitglieder z.B. in einer Betriebsgruppe sind). Die erforderliche Bezirkssatzung wiederum muss auch das Verfahren regeln (und nicht bloß "Ja" sagen).

Die bisherige Schwelle von 300 Mitgliedern wirkt willkürlich. Ob ein kleiner Bezirksverband (mit z.B. 200 Mitgliedern) Delegierte oder eine Mitgliederversammlung tagen lässt, sollte politisch entschieden werden und muss nicht in der Landessatzung festgeschrieben sein.

Bisherige Formulierung § 9 (7):

"Die Bezirksmitgliederversammlung wählt die Delegierten zum Bundesparteitag. Solange der Landesverband jedoch weniger als 3mal so viele Delegierte zum Bundesparteitag entsendet, wie die Anzahl der Bezirke, in die er sich untergliedert, gliedert sich der Landesverband in Delegiertenkreise, die durch den Landesvorstand beschlossen werden. Damit soll erreicht werden, dass Mitglieder aus allen Bezirken annähernd gleichberechtigt auf dem Bundesparteitag vertreten sind."

Diese Regelung ist überflüssig, da das Verfahren bereits durch § 16 (5) Bundessatzung geregelt ist: "Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in Delegiertenwahlkreisen gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Die Delegiertenwahlkreise werden durch die Landesvorstände bis zum 30.9. jeden zweiten Jahres festgelegt."

In § 9 (11) und (12) hatte sich schlicht ein Fehler eingeschlichen. Beide Ziffern sollten nicht nur dann gültig sein, wenn der Bezirksparteitag als Mitgliederversammlung tagt, sondern grundsätzlich.

Antrag S06: Landessatzung: Wahl Parteirat

Laufende Nummer: 21

Antragsteller*in:	Christoph Timann
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 § 12 der Landessatzung wird folgendermaßen geändert (Änderungen **fett**):

2 (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ **des Landesverbands**. Er berät und
3 beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

4 [...]

5 (6) Der Landesparteitag wählt:

6 a. den Landesvorstand

7 b. die Mitglieder der Landesschiedskommission

8 c. die Mitglieder der 3 bis 5 Mitglieder umfassenden
9 Landesfinanzrevisionskommission

10 **d. die Vertreter*innen des Landesverbands im Parteirat**

11

12 Der Landessatzung wird hinzugefügt nach §17:

13 **Parteirat**

14 **§ 18 Wahl der Vertreter*innen des Landesverbands im Parteirat**

15 • Der Landesparteitag wählt gemäß §22 (2) Bundessatzung die Vertreter*innen
16 des Landesverbands im Parteirat.

17 • Wenn dem Landesverband mindestens 4 Mandate im Parteirat zustehen, können
18 im ersten Wahlgang nur Vorschläge des Landesvorstands gemäß §22 (2)
19 Bundessatzung gewählt werden, wobei der Vorschlag des Landesvorstands die
20 Anzahl gemäß §22 (2) Bundessatzung nicht überschreiten darf und den
21 Vorgaben zur Geschlechterquotierung gemäß § 10 (4) Bundessatzung
22 entsprechen muss.

23 • Wenn dem Landesverband weniger als 4 Mandate im Parteirat zustehen,
24 entfällt das Vorschlagsrecht des Landesvorstands.

25

26 Die Nummerierung der folgenden Paragraphen der Landessatzung wird folgendermaßen
27 geändert (alle 1 höher als zuvor):

28 • §19 Autonome Frauen*- und Migrant*innenstrukturen

29 • §20 Die finanziellen Mittel der Partei

30 • §21 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

31 • §22 Landesfinanzrat

32 • §23 Landesfinanzrevisionskommission

33 • §24 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

- 34 • §25 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von
35 Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen
36 Bürgerschaft
- 37 • §26 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den
38 Bezirksversammlungen
- 39 • §27 Schlussbestimmungen

Begründung

Die Regelung der Bundessatzung (§22(2)) lautet: "Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände werden von den Landesparteitagen gewählt. **Für die Hälfte der dem Landesverband zustehenden Vertreterinnen und Vertreter hat der Landesvorstand das Vorschlagsrecht.** Die Verteilung der Mandate auf die Landesverbände erfolgt entsprechend den Delegiertenzahlen des Parteitages paarweise im Divisorenverfahren nach Adams."

Da bei allen Wahlen grundsätzlich die Geschlechterquotierung einzuhalten ist, muss bereits der Vorschlag des Landesvorstands (für die Hälfte der Mandate) quotiert sein, da es ansonsten passieren kann, dass im zweiten Wahlgang nicht mehr alle Mitglieder das Recht haben zu kandidieren. Stehen dem Landesverband jedoch bloß 2 Mandate zu, kann das nicht sichergestellt werden - außer durch ein striktes "Männerverbot" für den Lavo-Vorschlag. Um diese Situation zu vermeiden, ist für diesen Fall schlicht vorgeschlagen, dass das Lavo-Vorschlagsrecht entfällt.

Die Änderung in § 12 (1) ist eine bloße Korrektur (höchstes Organ der Partei ist natürlich nicht der Landes- sondern der Bundesparteitag).

Antrag S07: Landessatzung: Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

Laufende Nummer: 25

Antragsteller*in:	Christoph Timann
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 13 der Landessatzung wird folgendermaßen neu gefasst:
- 2 1. Die **Mindestanzahl der Landesparteitagsdelegierten mit beschließender Stimme**
- 3 **wird vom Landesvorstand vor Feststellung des Delegiertenschlüssels gemäß**
- 4 **Ziffer 5** beschlossen.
- 5 2. Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
- 6 a. Delegierte aus den Bezirksverbänden, und zwar **85% der Mindestanzahl**
- 7 **gemäß Ziffer 1**, aufgerundet auf die nächstgrößere gerade Zahl,
- 8 b. Delegierte aus den landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen,
- 9 und zwar **10% der Mindestanzahl gemäß Ziffer 1**, aufgerundet auf die
- 10 nächstgrößere gerade Zahl,
- 11 c. Delegierte des Landesverbandes des bundesweit anerkannten
- 12 Jugendverbandes, und zwar **5% der der Mindestanzahl gemäß Ziffer 1**,
- 13 aufgerundet auf die nächstgrößere gerade Zahl.
- 14 3. Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die
- 15 Wahl **soll** spätestens vier Wochen vor der ersten Tagung eines
- 16 Landesparteitages **stattfinden**. Davon unbenommen bleibt, dass der
- 17 Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.
- 18 **Unbenommen bleibt auch, dass die delegierende Versammlung jederzeit die**
- 19 **Neuwahl ihrer Delegierten beschließen kann.**
- 20 4. Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten
- 21 werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.
- 22 5. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand **bis zum 30.06.** jedes
- 23 zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des
- 24 Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt.
- 25 6. Die Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den
- 26 Mitgliederzahlen paarweise im Divisorverfahren nach Adams auf die
- 27 Bezirksverbände verteilt.
- 28 7. Die Mandate mit beschließender Stimme der landesweiten Zusammenschlüsse
- 29 werden entsprechend der zugeordneten Mitglieder paarweise im
- 30 **Divisorverfahren nach Sainte-Laguë** auf diese verteilt. **Landesweite**
- 31 **Zusammenschlüsse, die dadurch keine Mandate mit beschließender Stimme**
- 32 **bekommen, erhalten** zwei Mandate mit beratender Stimme.
- 33 8. Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die Mitglieder
- 34 der anderen Landesorgane sowie der Landesschieds- und der

35 Landesfinanzrevisionskommission, die Mitglieder des Landesverbandes im
36 **Parteivorstand und im Parteirat**, in den Organen der Europäischen Linken
37 (EL) sowie die Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament aus
38 Hamburg und im Deutschen Bundestag aus Hamburg sowie die Mitglieder der
39 Bürgerschaftsfraktion an.

Begründung

1 und 2: Die bisherige Formulierung ist mathematisch unsauber. Das ist durch die Änderung korrigiert, ohne dass sich am Verfahren etwas ändern würde.

3: De facto ist es bereits mit der bisherigen Regelung ("findet ... spätestens vier Wochen vor der ersten Tagung eines Landesparteitages statt") trotzdem eine Soll-Regelung, da jede Sanktionierung einer verspäteten Wahl unangemessen wäre. So ist es jetzt aber ehrlicher formuliert (und entspricht auch der analogen Formulierung in der Bundessatzung in Bezug auf den Landesparteitag). Die Möglichkeit der Neuwahl einer Delegation ist auch durch die Bundessatzung vorgegeben (§ 16 (2)) und daher die Formulierung hier wortgleich übernommen.

5: Bisher muss der Delegiertenschlüssel "bis zum 30.9." festgelegt werden. Die Angleichung an die Frist für den Delegiertenschlüssel des Landesparteitags ist für den Landesvorstand unproblematisch, reduziert für die Bezirksverbände aber potenzielle Zeitnot - erst recht, wenn diese ihre Delegierten in Ortsverbänden wählen wollen und daher den Schlüssel weiterberechnen müssen.

6: Hier steht bisher "Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...)", was mathematischer Unsinn ist. Beim Divisorverfahren wird **ein** Divisor ermittelt; beim Höchstzahlverfahren kommt eine Divisorenreihe zum Einsatz. (Möglich wäre daher auch die Formulierung "**Höchstzahlverfahren** nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...)".)

7: Die bisherige Bestimmung schießt mit Kanonen auf Spatzen. Das Adams-Verfahren rundet auf und erzeugt damit - Überraschung! - viel zu viele Mandate, die dann wiederum umständlich korrigiert werden. Beim Sainte-Laguë-Verfahren kommt die Standardrundung zum Einsatz, bei der kleinere Einheiten leer ausgehen können (was an dieser Stelle gewollt ist).

8: Die Mitglieder im Parteivorstand und Parteirat scheinen hier schlicht vergessen worden zu sein.

Antrag S08: Landessatzung: Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

Laufende Nummer: 26

Antragsteller*in:	Christoph Timann
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 § 14 (5) der Landessatzung wird folgendermaßen geändert (Änderungen **fett**):
2 Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn
3 eingereicht werden. Sie sind spätestens **drei** Wochen vor dem Landesparteitag
4 parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag
5 können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge
6 können mit Unterstützung von mindestens 15 beschließenden Delegierten auch
7 unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden.

8

9 § 14 (6) der Landessatzung wird folgendermaßen geändert (Änderungen **fett**):
10 Anträge, welche von Bezirks- und Ortsverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen,
11 Organen **des Landesverbands**, Kommissionen des Landesparteitages, **dem**
12 **Landesfinanzrat** oder mindestens von 25 Delegierten **unterstützt** werden, sind
13 durch den Landesparteitag zu behandeln oder an den Landesvorstand zu überweisen.

Begründung

§ 14 (5): Bisher ist die Veröffentlichungsfrist zwei Wochen vor der Tagung und damit zwei Wochen nach der Antragsfrist. Eine Woche reicht aber und ermöglicht den Delegierten mehr Zeit für das Studium der Anträge.

§ 14 (6):

- Organe des Landesverbands waren gemeint (nicht die Organe des Bundesverbands), das ist jetzt präzisiert.
- Der Landesfinanzrat hat Antragsrecht, das ist an anderer Stelle festgelegt und fehlte hier in der Aufzählung.
- Das Verb "unterstützt" ist eine passendere Formulierung als "gestellt". Damit ergibt sich eine sinnvolle Unterteilung zwischen "Antragsstellenden", die z.B. auch verhandeln können, und bloßen "Supportern".

Antrag S09: Antragsrecht von Landesparteitagsdelegierten stärken

Laufende Nummer: 16

Antragsteller*in:	Luzian Massarrat
Unterstützer*innen:	Christoph Timann, Jasmin Subklewe, Luna Jasmin Kiehn, Olga Fritzsche, Toni Fochmann
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 14 Absatz 6 der Landessatzung wird die "25" durch eine "12" ersetzt, sodass
- 2 Anträge an den Landesparteitag, die von mindestens 12 Delegierten gestellt
- 3 wurden, zu behandeln sind.

Begründung

§ 14 Abs. 6 Landessatzung regelt das Antragsrecht zum Landesparteitag. Grundsätzlich haben zwar alle Parteimitglieder Antragsrecht, es müssen aber nicht alle Anträge behandelt werden.

Im Vergleich zum Antragsrecht von Organen und landesweiten Zusammenschlüssen, die sogar nur aus fünf Mitgliedern bestehen müssen, ist das Antragsrecht von Delegierten sehr schwach. Um das Antragsrecht der Delegierten zu stärken und es einfacher zu machen, Anträge auch ohne die Unterstützung von Organen und Zusammenschlüssen zu stellen, soll die Zahl der nötigen Delegierten von 25 auf 10 herabgesenkt werden.

Dies stärkt insbesondere Delegierte, die nicht in LAGs oder Vorständen vernetzt sind.

Bisherige Fassung:

Anträge, welche von Bezirks- und Ortsverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen, Organen der Partei, Kommissionen des Landesparteitages oder mindestens von 25 Delegierten gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu behandeln oder an den Landesvorstand zu überweisen.